



Schützenverein St. Sebastian Hochemmerich 1603 e.V.

Satzung **des SV St. Sebastian Hochemmerich 1603 e.V.** **Neufassung vom 19.02.2016**

Präambel

Grundlage dieser Neufassung der Satzung waren die früheren Statuten des SV St. Sebastian Hochemmerich 1603 e.V.

Im Schützenverein St. Sebastian Hochemmerich 1603 e.V. sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Wenn in der Satzung und in den Ordnungen des Vereins nur die männliche Sprachform gewählt wird, so geschieht dies ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit.

Der SV St. Sebastian Hochemmerich 1603 e.V. gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung und wurden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein St. Sebastian Hochemmerich 1603 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Duisburg - Rheinhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.
2. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Schießsportes.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
 - b) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
 - c) die Pflege der kameradschaftlichen Geselligkeit
3. Der Schützenverein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und schließt die Erörterung solcher Fragen von seinen Versammlungen aus.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Schützenverein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

§ 4 Beitritt

1. Vollmitglied des Schützenvereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Ferner können als jugendliche Mitglieder Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr mit schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Das neuaufgenommene Mitglied ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
3. Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, so ist dem Antragsteller eine schriftliche Mitteilung zu machen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung richten, die dann endgültig Beschluss fasst.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrecht teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht. Bei Minderjährigen übt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus.
 - b) den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
 - b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres und etwaige Umlagen fristgerecht zu bezahlen, für neuaufgenommene Mitglieder wird der erste Beitrag und die Aufnahmegebühr nach Zustellung der Mitgliedskarte fällig.
 - c) die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
 - d) stets die aktuelle Anschrift und, bei erteilter Abbuchungsermächtigung, die gültige Bankverbindung dem Verein bekannt zu geben. Nachteile und Kosten bei Zuwiderhandlung hat das betroffene Mitglied zu tragen.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes, die Vereinsmitglieder ernennen, die sich in besonders hohem Maße Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben.
2. Der Vorschlag des erweiterten Vorstandes muss die Zustimmung mindestens $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder finden.
3. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit Stimmenmehrheit gefasst werden.
4. Ehrenmitglieder sind frei von Beitragssätzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod
 - b) durch den freiwilligen Austritt
 - c) durch den Ausschluss
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Mit dem Austritt aus dem Schützenverein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 8 Ausschluss

1. Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es trotz Mahnschreiben den Beitrag schuldig bleibt.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom erweiterten Vorstand mit Zustimmung $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen Zweck und Satzung des Vereins
 - b) wegen Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so ist ihm dieses durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Dieses hat binnen einer Frist von acht Tagen durch Einschreiben an den Vorstand zu erfolgen. Der Betroffene hat dann das Recht in der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet unanfechtbar. Vom Tage des Ausschlusses bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch direkte Mitteilung an die Mitglieder per Brief oder E- Mail. Bei E- Mail ist zwingend eine zusätzliche Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins notwendig.
3. Dem 1. Vorsitzenden steht es frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand solches beschließt oder zumindest $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund eine solche beantragen. Der Antrag ist von jedem Mitglied persönlich zu erstellen. Unterschriftensammlungen werden nicht berücksichtigt. Die Versammlung hat dann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anträge zu erfolgen.
4. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Diese Anträge sind von jedem Mitglied persönlich zu erstellen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als sogenannte Dringlichkeitsanträge durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen und persönlich zu erstellen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Die zur Versammlung erschienenen Mitglieder tragen sich in eine Teilnehmerliste ein.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht zu:

- a) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung des Kassenberichtes

- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Abänderung der Satzung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- i) Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr zu beschließen.

§ 12 Stimmverhältnis

1. Die Abänderung dieser Satzung und zwar der
 - § 1 Name, Sitz und Zweck
 - § 12 Stimmverhältnis
 - § 21 Auflösung des Vereinskann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Änderung der übrigen Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Alle anderen Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Gewählt wird durch Handzeichen und zwar durch Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Erhält keiner der vorgeschlagenen Mitglieder die Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Stimmzettelwahl kann auf Antrag von der Versammlung beschlossen werden.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 1. KassiererVertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der 2. Schriftführer
 - der 2. Kassierer
 - zwei Beisitzer
 - zwei Sportwarte
3. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.

4. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind oder der 1. Vorsitzende sie aus besonderem Grund einem dieser Organe überweist.
5. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
6. Der Vorstand ist bei Abwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für 2 Jahre gewählt und zwar von der ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder Gesamtvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
8. Es wird in zwei Gruppen gewählt. Im gleichen Jahr werden gewählt:
Der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer, der 1. Sportwart, sowie der 1. Beisitzer.
Im darauffolgenden Jahr werden gewählt:
Der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 2. Kassierer, der 2. Sportwart, sowie der 2. Beisitzer

§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- a) des 1. Vorsitzenden
Der 1. Vorsitzende leitet den Vereinsbetrieb. Er beruft die Mitgliederversammlungen, sowie alle Sitzungen des Vorstandes ein.
- b) des 2. Vorsitzenden
Dem 2. Vorsitzenden, der zugleich 1. Sportleiter ist, obliegt die schießsportliche Leitung der Vereinsabende. Ferner obliegt ihm die Verwaltung und Verantwortung für die Schießkasse und aller vereinseigener Gegenstände, für deren Erhalt er zu sorgen hat.
In seinen Aufgaben wird er durch die Sportwarte unterstützt.
- c) des 1. Schriftführers
Der 1. Schriftführer erledigt den Schriftverkehr, die Führung von Mitglieds- und Inventarlisten, Abfassung von Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Schriftführer.
- d) des 1. Kassierers
Dem 1. Kassierer obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins, außer der Schießkasse. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, leistet die notwendigen Zahlungen und hat über die Geldverwaltung des Vereins Rechenschaft abzulegen.
Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Kassierer, der ihn in seinen Aufgaben unterstützt.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Ende des Geschäftsjahres, die Vereinskasse und die Schießkasse mit allen Büchern, Konten und Belegen zu prüfen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten. Der Prüfungstermin ist mit dem 1. Kassierer abzusprechen.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Beschädigungen oder Unfälle die Mitgliedern, Gästen oder Besuchern bei Veranstaltungen oder Vereinsschießen zustoßen können.

§ 18 Schützenfest

Schützenfeste sollen alle 5 Jahre, jeweils im Jubiläumsjahr stattfinden

§ 19 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün - weiß.

§ 20 Datenverarbeitung und Internet

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Bestimmungen des SV St. Sebastian Hochemmerich 1603 e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des SV St. Sebastian Hochemmerich oder wer sonst für den Verein tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens drei Viertel der Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten, der dann innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
2. Für die Zustimmung zum Auflösungsantrag ist die Dreiviertel- Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kommt nicht zustande, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereins verpflichten.
3. Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte vorhandene Vermögen an den Deutschen Schützenbund (DSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 19.02.2016 beschlossen. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.



Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes liegen im Original vor.